Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das Datenformat und die zu verwendenden Zertifikate für die regelmäßigen Datenübermittlungen der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung nach den §§ 11 bis 13 der Sächsischen Meldeverordnung

Vom 10. Januar 2017

Gemäß der Sächsischen Meldeverordnung vom 9. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 515) hat die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) nach

– § 11 an die Sächsische Staatskanzlei,
– § 12 an das Landeskriminalamt,
– § 13 an die Landkreise und Kreisfreien Städte

regelmäßig Daten zu übermitteln. Gemäß § 9 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Meldeverordnung bestimmt das Staatsministerium des Innern das bei den Datenübermittlungen ab 1. Mai 2017 zu verwendende Datenformat und die zu verwendenden Zertifikate.

Für die oben stehenden Datenübermittlungen ist das Datenformat „Regelmäßige Datenübermittlung SMR (SMRExtern)“ in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Die Beschreibung des Datenformates liegt bei der

Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Bischofstraße 18
D-01877 Bischofswerda

zur Einsichtnahme bereit.

Sie ist ferner im Internet unter der folgenden Adresse abrufbar:

http://www.sakd.de/smr_datenuebermittlungen.html.

Zur elektronischen Signierung der zu übermittelnden Daten verwendet die SAKD das jeweils gültige und im Deutschen Verwaltungsdiensteverzeichnis (DVDV) für die Behördenkennung „ags:14999999“ in der Behördenkategorie „Meldebehörde“ veröffentlichte X.509-Signaturzertifikat.

Die Verschlüsselung der durch die SAKD zu übermittelnden Daten erfolgt mit Hilfe eines X.509-Verschlüsselungszertifikates. Das Verschlüsselungszertifikat muss den Anforderungen der OSCI-Transportspezifikation in der anzuwendenden Version genügen. Es hat ferner die in der Technischen Richtlinie TR-02102-1 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils geltenden Fassung für das asymmetrische RSA-Verschlüsselungsverfahren empfohlene Mindestschlüssellänge einzuhalten.

Die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen geben der SAKD die zu verwendenden Verschlüsselungszertifikate verbindlich bekannt. Das Verfahren dazu regelt die SAKD.

Unter der oben genannten Internetadresse stehen Hinweise der SAKD zur Erstellung und Bekanntgabe der Verschlüsselungszertifikate zur Verfügung.

Dresden, den 10. Januar 2017

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Permesang
Referatsleiter